

Sicherheit von Plüschspielzeug mit aufgenähten Kleinteilen



Endbericht der Schwerpunktaktion A-038-22

Januar 2023

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, einen Überblick über die Sicherheit von in Österreich in Verkehr gebrachtes Plüschspielzeug mit aufgenähten Kleinteilen zu erhalten. Im Speziellen wurden die physikalischen und mechanischen Eigenschaften, die Entflammbarkeit sowie die Speichel- und Schweißechtheit überprüft.

37 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 18 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Sechs Proben wegen ablösbarer Kleinteile, die ein Erstickungsrisiko darstellen können
- Bei fünf Proben lagen Kennzeichnungsmängel vor
- 17 Proben wurden wegen einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung beanstandet

Hintergrundinformation

Spielzeug darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt. Für Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren gelten spezielle Anforderungen: Es dürfen keine Kleinteile vorhanden sein bzw. sich keine kleinen Teile ablösen. Bei Spielzeug mit weicher Füllung darf das Füllmaterial nicht zugänglich sein bzw. nicht zugänglich werden (z. B. durch mangelhafte Nähte). Auch für Schnüre gibt es auf Grund des Strangulationsrisikos genaue Vorgaben die u. a. die Schnurlänge und -dicke betreffen.

Weiters nehmen Kleinkinder gerne alles in den Mund, entdecken, untersuchen und fühlen Objekte mit ihrem Mund und ihren Händen. Dementsprechend gibt es auch bezüglich der Speichel- und Schweißechtheit der verwendeten Materialien genaue Vorgaben.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 37

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“; insbesondere EN 71-1 „mechanische und physikalische Eigenschaften von Spielzeug und EN 71-2 „Entflammbarkeit“)
- OVE EN IEC 62115:2021 Elektrische Spielzeuge - Sicherheit

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 48,6 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	19	51,4	(36 %; 67 %)
beanstandet	18	48,6	(33 %; 64 %)
gesamt	37	100,0	---

Gesamtüberblick:

Insgesamt waren 48,6 % aller eingereichten Proben zu beanstanden; 2,7 % der Proben waren als gesundheitsschädlich zu beurteilen, 16,2 % der Proben wurden aufgrund von Sicherheitsmängeln als nicht der Spielzeugverordnung 2011 entsprechend beanstandet. 13,5 % der eingereichten Proben wiesen Kennzeichnungsmängel auf und 43,2 % aller Proben wurden aufgrund einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung (EK) beanstandet.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Hinsichtlich Entflammbarkeit gemäß EN 71 Teil 2 und Überprüfung der Speichel- und Schweißechtheit war keine der eingereichten Proben zu beanstanden.

Überblick der Ergebnisse bzgl. Sicherheitsmängel:

Sieben der eingereichten Spielzeugproben wiesen Sicherheitsmängel aufgrund ablösbarer Kleinteile und zugänglichem Füllmaterial auf.

Bei einer dieser Proben waren die abgelösten Teile so beschaffen, dass das Erstickungsrisiko als „ernstes Risiko“ eingestuft wurde. Dies begründete eine Beanstandung als „gesundheitsschädlich“.

Bei einer weiteren Probe stellte die Ablösung der Kleinteile ein „hohes Risiko“ und bei vier weiteren Proben ein „mittleres Risiko“ dar. Die unterschiedliche Einstufung des Risikos ergab sich u. a. aufgrund der Beschaffenheit (z. B. Größe, Form ...) der ablösbaren Bestandteile und der Funktion des jeweiligen Spielzeugs.

Bei einer Probe war durch eine bereits vorhandene geöffnete Naht das Füllmaterial zugänglich. Dieser Mangel führte ebenso zu einer Beanstandung hinsichtlich der Nicht-Einhaltung der Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung 2011. Das Risiko war in diesem Fall als „mittleres Risiko“ einzustufen.

Die Untersuchung auf Speichel- und Schweißechtheit ergab bei einer Probe geringfügige Abweichungen. Von einer Nicht-Eignung für den bestimmungsgemäßen und vorhersehbaren Gebrauch war jedoch noch nicht auszugehen.

Überblick der Ergebnisse bzgl. Kennzeichnungsmängel:

Fünf der eingereichten Proben wiesen Kennzeichnungsmängel auf.

Bei drei Proben war der Grund dafür die Anbringung des altersgruppenspezifischen Warnhinweises „Nicht geeignet für Kinder unter 3 Jahren“. Da die genannten Proben hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und ihrer Form auch für Kinder unter 3 Jahren ansprechend waren, war in diesen Fällen die Anbringung dieses Warnhinweises nicht erlaubt.

Bei zwei Proben war keine CE-Kennzeichnung vorhanden. Gemäß der Spielzeugverordnung 2011 ist es nicht erlaubt, Spielzeug ohne CE-Kennzeichnung in Verkehr zu bringen.

Eine Probe war aufgrund mangelnder Kennzeichnung hinsichtlich der erforderlichen Hinweise für Batteriespielzeuge mit austauschbaren Batterien gemäß ÖNORM EN 62115 zu beanstanden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.